

INHALT	SEITE
13. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 17.03.2023 – Westfalenmarkt 2023 –	25
14. Bekanntmachung des Wahlleiters der Kreisstadt Unna über das Ausscheiden eines Mitgliedes des Integrationsrates der Kreisstadt Unna und dessen Nachfolge	28
15. Bekanntmachung des Wahlleiters der Kreisstadt Unna über das Ausscheiden eines Mitgliedes des Integrationsrates der Kreisstadt Unna und dessen Nachfolge	29
16. Prüfung des Jahresabschlusses der Stadtbetriebe Unna 31.12.2020	30
17. Öffentliche Zustellung	35
18. Öffentliche Zustellung	36

13.

**Bekanntmachung****Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom  
17.03.2023 – Westfalenmarkt 2023 -**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (G.V. NRW S. 516) geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172) i. V. m. §§ 1 und 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Kreisstadt Unna als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 09.03.2023 für das Gebiet der Kreisstadt Unna folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen am 02.04.2023 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

Die Regelung wird innerhalb des Ortsteiles Unna-Mitte auf den Bereich

Rathausplatz, Bahnhofstraße, ab Haus Nr. 40, Markt, Schäferstraße, Gerh.-Hauptmann-Straße bis Klosterstraße, Massener Straße, Teilstück zwischen Lindenplatz und Markt, Gürtelstraße zwischen Massener Straße und Flügelstraße, Flügelstraße, Hertingerstraße innerhalb des Verkehrsringes, Wasserstraße innerhalb des Verkehrsringes, Morgenstraße innerhalb des Verkehrsringes, s. anliegenden Lageplan,

begrenzt.

**§ 3**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis 5000,00 € geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Unna, 17.03.2023

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

gez. Wigant

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 17.03.2023

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

gez. Wigant



**Maßstab:** 1 : 5000  
**Bearbeiter:** Herr Gebler  
**Erstellungsdatum:** 10.01.2019



Kreisstadt Unna  
 FB 3 - 61  
 Rathausplatz 1  
 59423 Unna

**Ort, Ortsteil:** Unna, Mitte  
**Straße, Nr:** Innenstadt  
**Vorgangsnummer:** Westfalenmarkt

Die Karte ist Eigentum der Kreisstadt Unna. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers. Die Darstellung in der Karte kann vom örtlichen Bestand abweichen.

14.

## **Bekanntmachung**

### **des Wahlleiters der Kreisstadt Unna über das Ausscheiden eines Mitgliedes des Integrationsrates der Kreisstadt Unna und dessen Nachfolge**

Herr Dr. Arthur Frischkopf scheidet infolge Mandatsverzichts mit Ablauf des 07.12.2022 aus dem Integrationsrat der Kreisstadt Unna aus.

Herr Dr. Frischkopf ist als Bewerber der „bUNte internationale Liste“ in den Integrationsrat der Kreisstadt Unna eingezogen. Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz NRW rückt der als der in der Reserveliste folgende nächste Bewerber

#### **Herr Gad Osafo**

als ordentliches Mitglied in den Integrationsrat der Kreisstadt Unna ein.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats vom Zeitpunkt der Bekanntmachung dieser Veröffentlichung an

#### **Einspruch**

beim Wahlleiter der Stadtverwaltung Unna, Rathausplatz 1, eingelegt werden.

Unna, den 28.02.2023

gez. Dirk Wigant  
Wahlleiter

Abl.KrStUN 06 – 14 / 20. März 2023

15.

### **Bekanntmachung**

#### **des Wahlleiters der Kreisstadt Unna über das Ausscheiden eines Mitgliedes des Integrationsrates der Kreisstadt Unna und dessen Nachfolge**

Frau Kirsten Jeck scheidet infolge Mandatsverzichts mit Ablauf des 01.03.2023 aus dem Integrationsrat der Kreisstadt Unna aus.

Frau Jeck ist als Bewerberin der „bUNte internationale Liste“ in den Integrationsrat der Kreisstadt Unna eingezogen. Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz NRW rückt die als die in der Reserveliste folgende nächste Bewerberin

#### **Frau Anna Fraj**

als ordentliches Mitglied in den Integrationsrat der Kreisstadt Unna ein.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats vom Zeitpunkt der Bekanntmachung dieser Veröffentlichung an

#### **Einspruch**

beim Wahlleiter der Stadtverwaltung Unna, Rathausplatz 1, eingelegt werden.

Unna, den 28.02.2023

gez. Dirk Wigant  
Wahlleiter

Abl.KrStUN 06 – 15 / 20. März 2023

## 16.

**Bekanntmachung****Prüfung des Jahresabschlusses der Stadtbetriebe Unna 31.12.2020****Abschließender Vermerk der gpaNRW**

Die gpaNRW war gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Stadtbetriebe Unna. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 26.09.2022 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

**„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

Unter der Bedingung, dass die im Jahresabschluss berücksichtigten Rücklagenveränderungen aus dem Jahresüberschuss 2020 (Zuführungen zur Allgemeinen Rücklage EUR 127.368,68 und Entnahmen aus den Zweckgebundenen Rücklagen EUR 316.553,46) vom Rat der Kreisstadt Unna vorab entsprechend beschlossen werden, erteilen wir den nachstehenden Bestätigungsvermerk:

An die Stadtbetriebe Unna, Unna:

**Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtbetriebe Unna, Unna - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtbetriebe Unna für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a. F.\* unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Betrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung **sowie** der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden

\* Für die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, die für bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 endende Wirtschaftsjahre aufzustellen sind, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, fort. Diese Übergangsregelung gilt auch für Einrichtungen, die gemäß § 107 Absatz 2 entsprechend den Vorschriften über das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geführt werden. Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Betriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein sowie der landesrechtlichen Vorschriften den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 08.03.2023

gpaNRW

Im Auftrag

/~/.~

Harald Debertshäuser

Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht und Erfolgsübersicht liegt gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen zur Einsichtnahme ab sofort während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Stadtbetriebe Unna, Viktoriastraße 11, Raum 2.04 öffentlich aus.

Der Jahresabschluss der Stadtbetriebe Unna für das Geschäftsjahr 2020 sowie der abschließende Bestätigungsvermerk der GPA NRW werden hiermit veröffentlicht.

Abl.KrStUN 06 – 16 / 20. März 2023

17.

**Bekanntmachung****Öffentliche Zustellung**

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.März 2018 (GV. NRW. S. 172), weise ich hiermit darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
<b>900120071350-1-03</b>	<b>13.01.2023</b>

**Empfänger**

Name
<b>Curic, Eva</b>

Letzte bekannte Anschrift
<b>Lortzingstraße 27, 59423 Unna</b>

**Ort zur Abholung bzw. Einsichtnahme**

Anschrift	Bereich	Raum
<b>Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna</b>	<b>Steuern</b>	<b>208</b>

Ich weise darauf hin, dass das **Dokument** durch öffentliche **Bekanntmachung** zugestellt wird und **Fristen in Gang** gesetzt werden können, nach deren **Ablauf Rechtsverluste** drohen können.

Das **Schriftstück** gilt nach **Ablauf von 2 Wochen** als zugestellt, wenn es bis **da-**  
**hin nicht abgeholt** worden ist.

18.

**Bekanntmachung****Öffentliche Zustellung**

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.März 2018 (GV. NRW. S. 172), weise ich hiermit darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
<b>900128047250-1-03</b>	<b>13.01.2023</b>

**Empfänger**

Name
<b>Franke, Chantal</b>

Letzte bekannte Anschrift
<b>Peukinger Weg 86, 59423 Unna</b>

**Ort zur Abholung bzw. Einsichtnahme**

Anschrift	Bereich	Raum
<b>Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna</b>	<b>Steuern</b>	<b>208</b>

Ich weise darauf hin, dass das **Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

**Das Schriftstück gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**